



Niederschrift

30. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin:	Donnerstag, 21.09.2023
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	19:08 Uhr
Ort, Raum:	Remise im Jagdschloss Karlsbrunn, Schloßstraße 14, 66352 Großrosseln

Anwesend

Vorsitz

Bürgermeister

Jochum, Dominik

Mitglieder

CDU

Herbig, Marie-Claire

Becker, Philipp

Busch-Kammer, Saskia

Feld, Markus

Fretter, Petra

Hektor, Ralf

Krewer, Michael

Schuler, Laura

Schuler, Manfred

Speicher, Tobias

Wollscheid, Günter

SPD

Deetz, Karsten

Franzen, Hans-Werner

Frey, Christian

Herth, Norbert

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------|---|--|
| 1. | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung | geändert
beschlossen |
| 2. | Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 06.07.2023 | ungeändert
beschlossen |
| 3. | Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern | 2019-2024/670
abgelehnt |
| 4. | Investitionsprogramm 2023-2027
a)Kernhaushalt
b)Sonderrechnung Abwasser | 2019-2024/671
ungeändert
beschlossen |
| 5. | Sanierung Rathaustreppe in Großrosseln ; Zuschlagsvergabe | 2019-2024/663
zur Kenntnis
genommen |
| 6. | Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt | 2019-2024/673
ungeändert
beschlossen |
| 7. | Anschaffung von Ersatzmaterialien anl. eines Kellerbrandes | 2019-2024/665
zur Kenntnis
genommen |
| 8. | Einteilung der Wahlbezirke und Zusammenlegung der Wahlbezirke | 2019-2024/656
ungeändert
beschlossen |
| 9. | Wahl eines stellvertretenden Gemeindevorstandes | 2019-2024/654
ungeändert
beschlossen |
| 10. | Wahl einer Schiedsperson | 2019-2024/664
ungeändert
beschlossen |
| 11. | Darlehensaufnahme | 2019-2024/669
ungeändert
beschlossen |
| 12. | Mitteilungen und Anfragen | zur Kenntnis
genommen |
| 12.1. | Geldautomat Naßweiler | |
| 12.2. | Rückverlegung Standesamt | |

12.3. Hochzeit Michael Krewer

12.4. 49 € Ticket

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-------|--|--|
| 13. | Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 06.07.2023 -
Nichtöffentlicher Teil | ungeändert
beschlossen |
| 14. | Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes
Warndt | 2019-2024/674
ungeändert
beschlossen |
| 15. | Steuerangelegenheit | 2019-2024/668
ungeändert
beschlossen |
| 16. | Mitteilungen und Anfragen | zur Kenntnis
genommen |
| 16.1. | Einstellungen | |

Protokoll

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung geändert beschlossen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Der Vorsitzende möchte die Tagesordnung ändern und um TOP 11 „Darlehensaufnahme“ ergänzen. Die Tischvorlage wird ausgeteilt. Alle anderen TOP verschieben sich um eine Nummer nach hinten. Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

2. Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 06.07.2023 ungeändert beschlossen

Die Niederschrift steht den Mitgliedern des Gemeinderates der Gemeinde Großrosseln zur Verfügung.

Es werden keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 06.07.2023 wird in der vorgelegten Form und Fassung angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
25	0	0

3. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2019-2024/670 abgelehnt

In dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 26. März 2015 beschlossenen Haushaltssanierungsplan wurde festgelegt, dass der Hebesatz der Grundsteuer B und der Hebesatz der Gewerbesteuer zum Zwecke des Haushaltsausgleichs sukzessive weiter angehoben werden soll.

In der Gemeinderatssitzung am 02.06.2015 wurde der Rat durch die Verwaltung über die Ergebnisse des Gutachtens über die Kommunal Finanzen im Saarland von Herrn Prof. Dr. Martin Junkernheinrich – bezogen auf die Finanzsituation und Auswirkungen auf die Gemeinde Großrosseln – ausführlich informiert. Als einer der Eckpunkte zur Erreichung des Haushaltsausgleiches und des Schuldenabbaus der Gemeinde Großrosseln ist eine deutliche Einnahmensteigerung u.a. durch die Anhebung der gemeindlichen Steuersätze unumgänglich.

Herr Prof. Dr. Junkernheinrich führt in seinem Gutachten u.a. an, dass das erforderliche Hebesatzniveau der Grundsteuer B zur anteiligen (25 v.H.) Deckung der bereinigten strukturellen Finanzlücke der Gemeinde Großrosseln 579 v.H. betragen müsste. Zum Vergleich: Die Mittel-

stadt Völklingen liegt im Jahr 2023 bei 605 Prozent, die Stadt Saarbrücken bei 520 Prozent und die Gemeinde Überherrn bei 435 Prozent. Insgesamt liegt die Gemeinde Großrosseln im Vergleich der Kommunen im Saarland mit ihrem aktuellen Hebesatz von 470 v.H. im Mittelfeld.

Die Gemeinde Großrosseln ist durch die Vorgaben des Saarlandpaktgesetzes verpflichtet, eine nachhaltige Überwindung ihrer kommunalen Haushaltsschieflage zu erreichen und hierbei auch den Haushaltsausgleich dauerhaft sicherzustellen. Dies bedeutet insbesondere keine neuen Liquiditätskredite entstehen zu lassen. Hierbei sind nach wie vor alle Ausgaben auf ein Minimum zu beschränken und Einnahmepotentiale vollständig auszuschöpfen.

Die Gemeindeverwaltung schlägt deshalb vor, den eingeschlagenen Weg der Haushaltskonsolidierung durch Anhebung des Grundsteuer B Hebesatzes weiter zu beschreiten. Es wird vorgeschlagen, den Hebesatz von derzeit 470 v.H. ab 1. Januar 2024 auf 490 v.H. anzuheben. Die Verwaltung rechnet hier mit Mehreinnahmen in Höhe von 40.000 € jährlich. Eine Anhebung in Folgejahren ist aus heutiger Sicht ebenso nicht auszuschließen.

Um die Haushaltskonsolidierung durch Steuermehreinnahmen weiter fortzuführen, ist es notwendig, dass die als Entwurf beigefügte Satzung verabschiedet wird. Der Hebesatz für die Grundsteuer A (300 v.H.) und der Gewerbesteuer (450 v.H.) bleibt jeweils unverändert auf Vorjahresniveau.

Die CDU-Fraktion ist der Meinung, dass die Bürgerinnen und Bürger durch die gestiegenen Lebenshaltungs- und Energiekosten derzeit genug belastet sind. Daher soll die Grundsteuer B in 2023 nicht erhöht werden. Die SPD-Fraktion merkt an, dass die Grundsteuer ab 2025 sowieso neu bemessen wird und die Hebesätze dann besprochen werden, wenn es so weit ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den beigefügten Entwurf der Hebesatzung wie vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
0	25	0

Somit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.

4. Investitionsprogramm 2023-2027

a)Kernhaushalt

b)Sonderrechnung Abwasser

2019-2024/671
ungeändert beschlossen

Neben dem eigentlichen Investitionsprogramm 2023-2027 (Kernhaushalt und Sonderrechnung Abwasser) sind dieser Sitzungsvorlage noch die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Ortsräte beigelegt. Über beide Vorlagen ist entsprechend zu beraten und Beschluss zu fassen.

Die Programme sind Basis für die mittelfristige Planung und haben insbesondere für die Haushalts- und Wirtschaftsplanung des kommenden Jahres grundlegende Bedeutung.

Der Programmentwurf des Kernhaushaltes weist gegenwärtig für das Jahr 2024 eine Kreditaufnahme von 608.000 € im allgemeinen Teil aus und liegt damit in Höhe von 164.000 € über der Altschuldentilgung in Höhe von rd. 444.000 €. Hinzu kommt eine noch ausgewiesene und geplante

Kreditaufnahme in Höhe von 474.000 € im Bereich der sog. „Sonderkredite“.

Durch den im Jahr 2015 veröffentlichten und im vergangenen Jahr angepassten Krediterlass des Landes, orientiert sich die Kreditgenehmigung zukünftig an der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde und ist in enger Abstimmung mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzunehmen.

Eine Kreditgenehmigung in oben genannter Höhe ist für die Gemeinde Großrosseln eher unwahrscheinlich. Der Konsolidierungsprozess des saarländischen Landeshaushaltes ist weiter voranzutreiben und die damit einhergehende kontinuierliche Verringerung des strukturellen Defizits der saarländischen Städte und Gemeinden mit dem Ziel des zahlungsbezogenen Haushaltsausgleichs im Jahr 2025 ist nach wie vor – trotz der Corona-Krise und anderer Weltereignisse mit entsprechenden Auswirkungen für jeden Einzelnen – erklärter Wille der Landesregierung. Aus diesem Grund wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde eine für die Gemeinde Großrosseln geltende maximale Kredithöhe von 638.000 € festgelegt. Eine über diesem Betrag hinausgehende Kreditgenehmigung würde zu Lasten des kommenden Haushaltsjahres gehen und ist regulär gar ausgeschlossen. Hierbei wird die geplante Aufnahme eines Kredites für sog. „Sondertatbestände“ nicht miteingeschlossen. Diese zusätzliche Kreditaufnahme ist im Grundsatz (zusätzlich) möglich.

Hierzu nachfolgend einen Auszug aus dem aktuellen Krediterlass des Landes:

Nach § 92 Abs. 2 KSVG bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen, mit Ausnahme der Kreditaufnahmen zur Umschuldung, im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nach § 92 Abs. 2 KSVG unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen.

Die Vereinbarkeit der Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde kann vor dem Hintergrund der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen nur dann bejaht werden, wenn die Gemeinde voraussichtlich in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, die Finanzierungskosten (unter Berücksichtigung der durch die zur Genehmigung beantragten Kreditaufnahme entstehenden Schuldendienstverpflichtungen) und Folgekosten ihrer Investitionen zu tragen und ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Die dauernde Leistungsfähigkeit kann nur als gegeben vorausgesetzt werden, wenn der Haushalt

- in den Jahren 2020 bis 2023 im strukturellen zahlungsbezogenen Ergebnis die Obergrenzen nach § 8 Abs. 2 SaarlandpaktG einhält,
- ab dem Jahr 2024 strukturell zahlungsbezogen ausgeglichen ist (§ 8 Abs. 1 SaarlandpaktG).

Hat eine Gemeinde strukturelle Liquiditätskredite, sind diese das Ergebnis von haushaltsrechtlich unzulässigen Haushaltsfehlbeträgen der Vergangenheit. Die hierdurch entstandene Aufnahme von strukturellen Liquiditätskrediten verstößt gegen die Regelung in § 94 Abs. 1 KSVG, wonach Kredite zur Liquiditätssicherung grundsätzlich nur zur Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsproblemen zulässig sind. Ein Bestand an strukturellen Liquiditätskrediten im Sinne des Saarlandpaktgesetzes widerspricht daher einer geordneten Haushaltswirtschaft im Sinne des § 92 Abs. 2 KSVG, wohingegen Gemeinden ohne strukturelle Liquiditätskredite unter diesem Gesichtspunkt über eine geordnete Haushaltswirtschaft verfügen.

Um Gemeinden mit strukturellen Liquiditätskrediten einen gewissen Investitionsumfang zu ermöglichen, wird ihnen ein von der Kommunalaufsichtsbehörde zu bestimmender Kreditrahmen genehmigt, der sich an der Höhe ihrer Verschuldung mit strukturellen Liquiditätskrediten orientiert.

Zur Erfüllung gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Pflichten erforderliche Investitionskredite (bspw.

für Kindertagesstätten, Schulen, Feuerwehrgerätehäuser, Gigabitausbau usw.) sind grundsätzlich über den Kreditrahmen hinaus genehmigungsfähig (sonderkreditfähig), namentlich dann, wenn es sich um Unabdingbare und unabweisbare Investitionen handelt („Pflichtenkollision“).

Bereits der Betrag von 638.000 € bedeutet für die Gemeinde Großrosseln eine jährliche Neuverschuldung. Das Ziel, Schulden mittel- bis langfristig abzubauen, verfehlt die Gemeinde somit jährlich auf das Neue. Diesem Trend gilt es massiv entgegenzuwirken. Der Altschuldenstand (bereits realisierte Kreditaufnahmen als auch Ermächtigungen für Kreditaufnahmen) der Gemeinde beträgt aktuell (nur im eigentlichen Kernhaushalt ohne die Verbindlichkeiten der Sonderrechnung Abwasser und ohne Liquiditätskredite) bereits rd. 12.836.000 €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von rd. 1.614 €. Durch Einbeziehung der langfristigen Kredite der Sonderrechnung Abwasser steigt dieser Betrag pro Einwohner der Gemeinde auf 3.618 €.

Die Gemeinde hat bereits zum Ende diesen Jahres hin mit einer Gesamtverschuldung - und dies nur im investiven Bereich - in Höhe von rd. 29.000.000 € zu kämpfen.

a.) Kernhaushalt

Der Vorsitzende geht die Punkte einzeln durch.

Frau Busse-Braun (fraktionslos) regt an den Neubau nach Nr. 7 zu stoppen, da bereits eine neue Versammlungsstätte existiert. Der Vorsitzende bittet einen Antrag einzureichen, um die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu diskutieren.

Herr Frey (SPD) erläutert, dass das Investitionsprogramm in verschiedenen Punkten nicht in Ordnung ist. So solle in alte Gebäude investiert werden und keine Neubauten erschlossen werden. Herr Frey (SPD) erläutert auch, dass die Gestaltung der Sportplätze verschoben wurde. Das Feuerwehrauto sei dringend erforderlich, um die Sicherheit der Bürgerninnen und Bürger zu gewährleisten. Daher lehnt die SPD den vorgelegten Entwurf in der Form ab.

Herr Schuler (CDU) fragt, warum das in der Ausschusssitzung nicht angesprochen wurde. Hier sollte ein Einvernehmen stattfinden, um die Haushaltsgenehmigung nicht länger nach hinten zu schieben. Er fragt, warum man hier dem Wehrführer und dem Vorsitzenden keinen Glauben schenkt.

Das Feuerwehrauto ist sonderkreditfähig. Dies soll Herr Albert nach Bitte der SPD-Fraktion noch einmal prüfen lassen.

Die Investition in Bestandsgebäude ist laut dem Vorsitzenden finanziell kaum zu bewältigen, da hier wegen dem Brandschutz sehr hohe Auflagen erfolgen und die Finanzierung hier ggfs. im Vergleich zum Neubau nicht in Bezug steht. Der Vorsitzende erläutert noch einmal ausdrücklich, dass sich die Gemeinde Großrosseln alle geplanten Investitionen leisten kann.

b.) Sonderrechnung Abwasser

Der Vorsitzende geht die Punkte einzeln durch.

Beschluss:

a)

Dem vorgelegten Entwurf des Investitionsprogrammes 2023-2027 wird - unter Berücksichtigung der Kürzung der Maßnahmen im allgemeinen Teil auf eine mögliche genehmigungsfähige Kreditaufnahmemhöhe in Höhe von rd. 608.000 € - zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	12	0

b)

Dem vorgelegten Entwurf des Investitionsprogrammes 2023-2027 der Sonderrechnung Abwasser wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
25	0	0

5. Sanierung Rathaustreppe in Großrosseln ; Zuschlagsvergabe

2019-2024/663
zur Kenntnis genommen

Die Rathaustreppe ist seit längerem in einem schlechten Zustand. Nach dem Neubau/Sanierung der Rathaustreppe im Jahr 2001 löst sich seitlich das Kleinpflaster. Des Weiteren bröckelt der Putz von der Treppenwange ab und einige Blockstufen sind immer wieder lose. Der Grund hierfür liegt an der eindringenden Nässe, die von oben und von der Seite in den Unterbau dringt und z.B. das Betonbett gerade in der Winterzeit zerstört.

Nach der Planungsphase und der Bereitstellung der benötigten Mittel zur baulichen Umsetzung im Investitionsprogramm, hat die Verwaltung die Bauleistungen anhand einer öffentlichen Ausschreibung auf den Markt gebracht.

Vergabe:

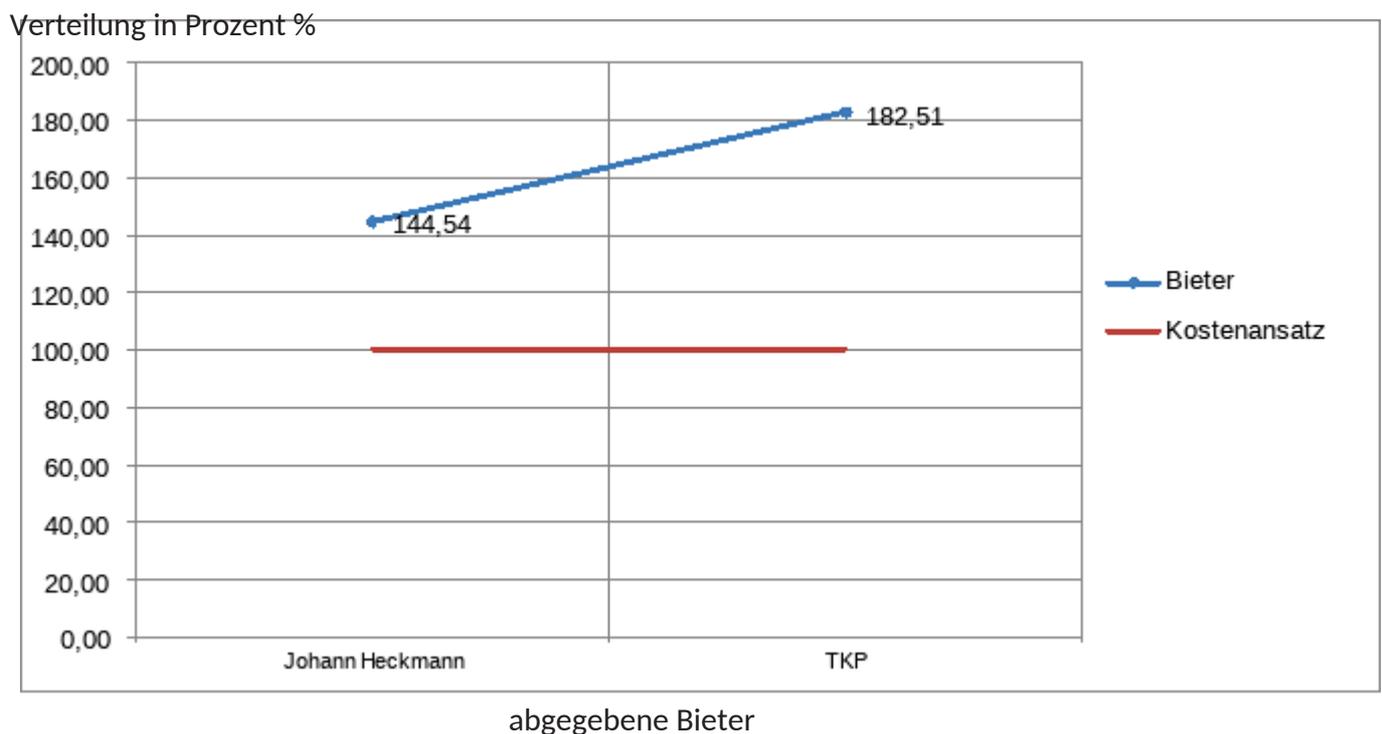
Das öffentliche Vergabeverfahren wurde mit Veröffentlichung der Ausschreibung am 28.06.2023 eröffnet und nach dem Submissionstermin vom 25.07.2023, der bereits ausgeführten Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote sowie der Zuschlagserteilung durch das ZVM abgeschlossen. Die Bindefrist für die Bieter endete am 24.08.2023.

Wertungsergebnis:

Kostenansatz nach Kostenberechnung (Brutto): rund 186.113,60 €uro

Folgende Angebote lagen der Verwaltung vor:

Johann Heckmann Bauunternehmung GmbH, 66128 Saarbrücken	269.015,86 €
TKP GmbH, 66557 Illingen	339.667,39 €



Da die eingegangenen Angebote über der Kostenberechnung und somit über dem im Investitionsprogramm finanzierten Kostenansatz liegen, hat die Verwaltung, um die unabwendbare Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen, den Deckungsvorschlag über die Haushaltstelle 11050106.0960/300-007 „Brandschutztechnische Maßnahmen Klostergebäude“ beschlossen. Die Verwaltungsentscheidung wurde dem ZVM am 18.08.2023 mit der Bitte um die Beauftragung des von der Firma Johann Heckmann Bauunternehmung GmbH, Kirchenstraße 27A, 66128 Saarbrücken, eingereichten Angebotes übermittelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Umsetzung der Maßnahme stehen im Investitionsprogramm insgesamt 222.000 Euro zur Verfügung. Nach dem Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung wird zur baulichen Umsetzung ein Mittelansatz von rund 316.000 Euro Brutto benötigt.

Die fehlenden Mittel in Höhe von rund 94.000 Euro werden über die Haushaltstelle 11050106.0960/300-007 „Brandschutztechnische Maßnahmen Klostergebäude“ gedeckt.

6. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt

2019-2024/673
ungeändert beschlossen

Der Wasserzweckverband Warndt hat zu einer Sitzung der Verbandsversammlung für den 26. September 2023 eingeladen.

Der Gemeinderat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG das Recht, in den dem Gemeinderat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Gemeinde Großrosseln in der Verbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Schmitt Feuerwehrtechnik Kleider LB Ost: 4 Stück Nomexjacken, 4 Stück Helme und Nackenleder, 4 Stück Nomexüberhosen, 4 Stück Rückenbanner	5.609,56 €
CER Kleider LB Ost: 4 Stück Flammenschutzhauben, 4 Paar Nomexhandschuhe	494,14 €
1 Stück Gaswarngerät	857,40 €
Kleidung Nachtrag alle LB CER; 3 Stück Bundhosen, 2 Stück Feuerwehrbeile mit Beiltaschen	240,82 €
Kleidung Nachtrag alle LB Schmitt: 1 Paar Feuerwehrstiefel, 12 Stück Schweißleder für Feuerwehrhelme	215,91 €
Edelstahlbehälter	6.597,36 €
	55.396,42 €

Es handelt sich hierbei um überplanmäßige Ausgaben. Ein Deckungsvorschlag konnte nicht unterbreitet werden. Eine Ersatzbeschaffung war aber umgehend erforderlich, um die Freiwillige Feuerwehr einsatzbereit zu halten.

8. Einteilung der Wahlbezirke und Zusammenlegung der Wahlbezirke **2019-2024/656**
ungeändert beschlossen

Für die Europa- und die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 muss das Gebiet der Gemeinde Großrosseln gemäß § 12 der Europawahlordnung und § 4 Abs. 3 KWG in Wahlbezirke eingeteilt werden.

Das Wahlamt schlägt vor, die Einteilung wie bei den bisherigen Wahlen beizubehalten. Diese Einteilung hat sich bewährt.

Wahlbezirk 1 **Dorf im Warndt**

Wahlbezirk 2 **Emmersweiler**

Wahlbezirk 3 **Großrosseln I**

Straßen:

Am Bahnhof	Haldenstraße	Obere Feldstraße
Am Hirschberg	Im Apfeltal	Rosselstraße
Am Kalkofen	Im Mittelfeld	Rübendell
Am Mühlenbach	Im Sommerflur	Untere Feldstraße
Bahnhofstraße	Im Sonneneck	Zum Glockenberg
Drulinger Eck	Marktplatz	Zur Urselsbach
Emmersweilerstraße	Oberdorfstraße	

Wahlbezirk 4 **Großrosseln II**

Straßen:

Eichendorffstraße	Kirchstraße	Tannenweg
-------------------	-------------	-----------

Goethestraße
Im Blumerich
Im Mühlental
Im Roth
Johannisstraße

Klosterplatz
Kohlwaldstraße
Rosenberg
Schillerstraße
Schlauchstal

Warndtstraße
Wilhelm-Heinrich-Weg
Zum Kesselbrunnen
Zum Meisenhübel
Zur Nachtweide

Wahlbezirk 5

Großrosseln III

Straßen:

Am Deutsch-Franz.-Platz
Am Schafbach
Am Steffensberg
An der Kaisereiche
Im Großen Feld

Im Neuen Land
Im Scheidwald
In der Trift
Karlsbrunner Straße
Ludweilerstraße

Wahlbezirk 6

Karlsbrunn

Wahlbezirk 7

Naßweiler

Wahlbezirk 8

St. Nikolaus

Briefwahl 9

Wahlgebiet

Briefwahl 10

Wahlgebiet

Für die Europawahl wurde in Gestalt des neuen § 61 Absatz 2 Europawahlordnung eine besondere Regelung zum Schutz des Wahlheimnisses für den Fall geschaffen, dass in einem (Urnen- oder Brief-) Wahlbezirk weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgeben.

In einem solche Fall ordnet der Kreiswahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks der gleichen Gemeinde (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat.

Sollte in einem Wahlbezirk der Gemeinde Großrosseln der Fall eintreten, dass weniger als 30 Wähler an der Urnenwahl teilnehmen, schlägt das Wahlamt vor, wie folgt zu verfahren:

Wahlbezirk 1 Dorf im Warndt + Wahlbezirk 6 Karlsbrunn

Wahlbezirk 8 St. Nikolaus + Wahlbezirk 7 Naßweiler

Wahlbezirk 2 Emmerweiler + Wahlbezirk 3 Großrosseln I

Wahlbezirk 4 Großrosseln II + Wahlbezirk 5 Großrosseln III.

Beschluss:

- 1.) Der Gemeindevahlleiter wird ermächtigt, die Einteilung der Wahlbezirke wie im Sachverhalt genannt, für die Wahlen am 09.06.2024 vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
25	0	0

- 2.) Der Gemeindevahlleiter wird ermächtigt, die Gemeindebezirke, wie im Sachverhalt genannt zusammenzulegen, falls der Fall eintritt, dass in einem Wahlbezirk unter 30 Wähler an der Europawahl am 09.06.2024 teilnehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
25	0	0

9. Wahl eines stellvertretenden Gemeindevahlleiters**2019-2024/654**
ungeändert beschlossen

Gemäß § 7 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz ist der Bürgermeister Gemeindevahlleiter, stellvertretender Gemeindevahlleiter ist der gesetzliche Vertreter des Bürgermeisters.

Aufgrund § 7 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes darf nicht Gemeindevahlleiter oder stellvertretender Gemeindevahlleiter sein, wer Wahlbewerber ist.

Sowohl der Erste Beigeordnete Michael Krewer als auch der Beigeordnete Manfred Schuler werden kandidieren.

Aus diesem Grund ist für die Kommunalwahl am 09.06.2023 eine stellvertretende Gemeindevahlleiterin/ ein stellvertretender Gemeindevahlleiter für die Dauer des Wahlverfahrens zu wählen.

Die Wahl hat durch den Gemeinderat zu erfolgen.

Beschluss:

Frau Kerstin Gillet wird gemäß § 7 Abs. 2 KWG für die Kommunalwahl am 09.06.2024 zur stellvertretenden Gemeindevahlleiterin gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
25	0	0

Die Saarländische Schiedsordnung hält nach wie vor an den bewährten Regeln fest, dass zur Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten für jede Gemeinde eine Schiedsperson zu bestellen ist. Größere Gemeinden können in mehrere Schiedsbezirke aufgeteilt werden. Zuständig für die Abgrenzung der Bezirke ist der Gemeinderat. In der Gemeinderatsitzung vom 12.12.2005 hat der Rat beschlossen, dass mit Wirkung vom 01.01.2006 für das Gebiet der Gemeinde Großrosseln ein Schiedsbezirk gebildet wird.

Der amtierende Schiedsman Norbert Wagner hat sein Amt zum nächstmöglichen Zeitpunkt niedergelegt. Die Direktorin des Amtsgerichtes würde gerne auf die Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson verzichten, da sich die Bezirke Völklingen und Großrosseln gegenseitig vertreten. Derzeit ist Frau Cymanski stellv. Schiedsfrau. Diese ist aber nach Saarbrücken verzogen.

Zur Schiedsperson kann nur berufen werden, wer nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet ist. Die Schiedspersonen werden nach § 7 SSchO ehrenamtlich tätig und sind insoweit Träger eines öffentlichen Amtes. Sie sind nicht Amtsträger der Gemeinden und erlangen auch keine Doppelstellung als Landes- und Gemeindeamtsträger, sondern üben ein Amt der Rechtspflege aus.

Das Schiedsamt kann nicht bekleiden (§ 2 Abs. 2 SSchO), wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wer wegen geistiger Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet ist. Es soll dagegen nicht in das Amt berufen werden (§ 2 Abs. 3 SSchO), wer das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat, wer nicht in dem Schiedsbezirk wohnt oder wer durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, wie beispielsweise der Schuldner während eines Insolvenzverfahrens.

Die Wahl der Schiedspersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Die Gemeinde hat in der KW 31 - 33 im Amtsblatt und ab 27.07.2023 auf der Internetseite www.grossrosseln.de bekannt gegeben, dass sich interessierte Personen zur Wahl stellen können.

Es sind folgende Bewerbungen eingegangen:

- Stefan Gregor König, wohnhaft in Großrosseln.

Damit Herr König sich kurz vorstellen kann, hat die Gemeindeverwaltung den Bewerber zur Hauptausschusssitzung am 12.09.2023 eingeladen. Die Wahl der Schiedsperson wird in der Gemeinderatsitzung am 21.09.2023 durchgeführt.

Die zu Schiedspersonen Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichtes. Sie werden außerdem durch das Amtsgericht auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet.

Herr König stellt sich kurz vor. Dann findet die Wahl statt. Die Wahlniederschrift ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die gewählte Schiedsperson der Direktorin des Amtsgerichtes zu melden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
25	0	0

Anlage 1 Wahlniederschrift

Im Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Großrosseln ist eine genehmigte Kreditaufnahme von 1.638.000 € vorgesehen, welche mit der Aufnahme von zwei Darlehen abgebildet werden soll (ein Darlehen in Höhe von 638.000 € und ein Darlehen in Höhe von 1.000.000 €).
Ebenso ist im Wirtschaftsplan 2022 der Sonderrechnung Abwasser der Gemeinde Großrosseln eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.633.000 € vorgesehen.
Die Kreditaufnahmen sollen in der Gemeinderatssitzung am 21.09.2023 beschlossen werden.

Die tagesaktuellen Angebote der Kreditinstitute zu den Konditionen

- 100% Auszahlung
- Valuta 01.11.2023
- Zinsbindung alternativ 10, 20 und 30 Jahre sowie bis zum Laufzeitende
- anfänglich 1% p.a. Tilgung oder höher bei Zinsfestschreibung über Gesamtlaufzeit
- vierteljährliche Verrechnung
- Alternative Finanzierungsmöglichkeiten z.B. der Einsatz von Zinssicherungs-instrumenten („Swap“) sind möglich

stellen sich wie folgt dar:

Kernhaushalt:

Zinsbindung	Sparkasse Saarbrücken*	Vereinigte VB eG Saarlouis**	SaarLB Saarbrücken***	CC Gesell. f. Geldhandel	Magral AG München****	KADEGE Geld Vermittl.	Witt GmbH & Co. KG
10 Jahre	kein Angebot	4,196 %	kein Angebot	kein Angebot	3,600 %	kein Angebot	kein Angebot
20 Jahre	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	3,660 %	kein Angebot	kein Angebot
30 Jahre	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Gesamtlaufzeit	kein Angebot	kein Angebot	4,010 %	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot

** Vermittelt für die DZ HYP AG, Hamburg; Tilgung anfänglich 1,00 % .
 *** Gesamtlaufzeit SaarLB = 28 Jahre; Tilgung anfänglich 2,00 %
 **** Tilgung anfänglich 1,00 % bei 10 Jahre Laufzeit; Variante 2 25 Jahre, Tilgung dabei anfänglich 2,00 %

Zinsbindung	Commerzbank AG
10 Jahre	kein Angebot
20 Jahre	kein Angebot
30 Jahre	kein Angebot
Gesamtlaufzeit	kein Angebot

Sonderrechnung Abwasser:

Zinsbindung	Sparkasse Saarbrücken*	Vereinigte VB eG Saarlouis**	SaarLB Saarbrücken***	CC Gesell. f. Geldhandel	Magral AG München****	KADEGE Geld Vermittl.	Witt GmbH & Co. KG
10 Jahre	kein Angebot	4,196 %	kein Angebot	kein Angebot	3,600 %	kein Angebot	kein Angebot
20 Jahre	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	3,660 %	kein Angebot	kein Angebot
30 Jahre	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Gesamtlaufzeit	kein Angebot	kein Angebot	4,010 %	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot

** Vermittelt für die DZ HYP AG, Hamburg; Tilgung anfänglich 1,00 % .
 *** Gesamtlaufzeit SaarLB = 28 Jahre; Tilgung anfänglich 2,00 %
 **** Tilgung anfänglich 1,00 % bei 10 Jahre Laufzeit; Variante 2 25 Jahre, Tilgung dabei anfänglich 2,00 %

Zinsbindung	Commerzbank AG
10 Jahre	kein Angebot
20 Jahre	kein Angebot
30 Jahre	kein Angebot
Gesamtlaufzeit	kein Angebot

Beschluss:

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt, für die Kreditaufnahme des Kernhaushaltes in Höhe von 638.000 €, dass Angebot der SaarLB mit einer Zinsfestschreibung über die Gesamtlaufzeit des Darlehens von 28 Jahren und einer anfänglichen Tilgung von 2,00 % p.a. anzunehmen (grau hinterlegt).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	1

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt, für die Kreditaufnahme des Kernhaushaltes in Höhe von 1.000.000 €, dass Angebot der SaarLB mit einer Zinsfestschreibung über die Gesamtlaufzeit des Darlehens von 28 Jahren und einer anfänglichen Tilgung von 2,00 % p.a. anzunehmen (grau hinterlegt).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	1

Beschluss 3:

Der Gemeinderat beschließt, für die Kreditaufnahme der Sonderrechnung Abwasser in Höhe von 1.633.000 €, dass Angebot der SaarLB mit einer Zinsfestschreibung über die Gesamtlaufzeit des Darlehens von 28 Jahren und einer anfänglichen Tilgung von 2,00 % p.a. anzunehmen (grau hinterlegt).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	1

12. Mitteilungen und Anfragen

zur Kenntnis genommen

12.1. Geldautomat Naßweiler

Herr Saar von der Sparkasse Saarbrücken hat dem Bürgermeister mitgeteilt, dass der Geldautomat am DGH Naßweiler nicht wieder aufgebaut und ertüchtigt wird. Dieser wurde zu wenig angenommen. Außerdem zahlen alle Supermärkte Bargeld aus, auch der Netto-Markt in Naßweiler. Herr Franzen weist auf den Automaten einer Privatbank am Bremerhof hin.

12.2. Rückverlegung Standesamt

Herr Schuler stellt den Antrag der CDU-Fraktion zur Rückverlagerung des Standesamtes von Völklingen nach Großrosseln und bittet um Aufnahme als TOP für die nächste Sitzung. Siehe Anlage.

Anlage 1 AntragderCDUFraktion

12.3. Hochzeit Michael Krewer

Die SPD-Fraktion gratuliert Herrn Krewer zur Hochzeit und überreicht ein Geschenk.

12.4. 49 € Ticket

Das Mitglied Karstenr Deetz (SPD) macht darauf aufmerksam, dass das 49 €Ticket mit der MS1 genutzt werden kann und in Frankreich Gültigkeit hat.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.